



Montabaur, 07.10.2022

**Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**
Az. 012 – 000 (JA2021)



BERICHT

über die Prüfung
des Jahresabschlusses
des Westerwaldkreises

zum 31. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Seite:</u>
I.	Kommunale Doppik	6
II.	Prüfungsauftrag	7
III.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
IV.	Datenverarbeitungsverfahren	9
V.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
VI.	Vergleich Eröffnungsbilanz 01.01.2021 zur Schlussbilanz 31.12.2021	13
VII.	Feststellungen und Erläuterungen zur Schlussbilanz	15
<u>AKTIVA:</u>		
A 1.	Anlagevermögen	
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
A 1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16
A 1.1.2	Geleistete Zuwendungen	17
A 1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	19
A 1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	21

Seite:**A 1.2 Sachanlagen**

A 1.2.4	Infrastrukturvermögen	23
A 1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	25
A 1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	26
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	28

A 1.3 Finanzanlagen

A 1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände usw.	29
A 1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	31

A 2. Umlaufvermögen

A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	34
A 2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	35
A 2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	36

PASSIVA:

P 1.	Eigenkapital	37
P 1.1	Kapitalrücklage	38
P 1.2	Sonstige Rücklagen	39
P 1.3	Jahresüberschuss	40
P 1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	40
P 2.	Sonderposten	
P 2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen	
P 2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	41
P 2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	44

Seite:

P 3.	Rückstellungen	
P 3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	45
P 3.4	Sonstige Rückstellungen	46
P 4.	Verbindlichkeiten	
P 4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	
P 4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	48
VIII.	Ergebnisrechnung 2021	49
IX.	Finanzrechnung 2021	51
X.	Haushaltsausgleich	53
XI.	Teilrechnungen	55
XII.	Anhang	56
XIII.	Anlagen zum Jahresabschluss	57
XIV.	Schulden	60
XV.	Laufende Überwachung der Verwaltungstätigkeit	61
XVI.	Prüfungsergebnis und Bewertung	63

I. Kommunale Doppik

Aufgrund des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 werden die Bücher des Westerwaldkreises seit dem Haushaltsjahr 2009 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden geführt. Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 Gemeindeordnung (GemO) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften entsprechend.

Die Eröffnungsbilanz des Westerwaldkreises zum 01.01.2009 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung vom 04.12.2009 gemäß Artikel 8 § 13 KomDoppikLG mit einer Bilanzsumme von 384.989.773,68 € festgestellt. Diese bildete die Grundlage für die zukünftigen Jahresabschlüsse.

Die doppischen Jahresabschlüsse wurden vom Kreistag wie folgt festgestellt und dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt:

Jahresabschluss zum	Sitzung vom	Bilanzsumme €
31.12.2009	01.04.2011	394.188.387,42
31.12.2010	09.12.2011	392.139.846,42
31.12.2011	14.12.2012	397.897.192,72
31.12.2012	13.12.2013	406.349.679,70
31.12.2013	12.12.2014	416.243.677,71
31.12.2014	11.12.2015	415.049.355,93
31.12.2015	09.12.2016	414.790.465,49
31.12.2016	08.12.2017	434.763.641,81
31.12.2017	05.12.2018	446.351.469,59
31.12.2018	13.12.2019	452.833.147,30
31.12.2019	11.12.2020	462.270.853,37
31.12.2020	10.12.2021	491.148.814,13

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO beschließt der Kreistag bis zum 31. Dezember des Folgejahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 500.115.684,35 € soll nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss durch den Kreistag in seiner Sitzung voraussichtlich am 09.12.2022 festgestellt werden.

II. Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss obliegt nach § 112 Abs. 1 GemO dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt.

Der Jahresabschluss (§ 113 Abs. 1 GemO) ist dahingehend zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

Der Rechenschaftsbericht (§ 113 Abs. 2 GemO) ist darauf zu prüfen, ob

- er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises erwecken,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes sind umfassend in § 112 GemO definiert.

In § 112 Absätze 6 und 7 sowie in § 113 Abs. 4 GemO ist das weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Mitteilung der Prüfungsergebnisse u. a. an den Landrat und den Kreistag geregelt, das in diesem Bericht jedoch nicht weitergehend betrachtet wird.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Westerwaldkreises zum 31.12.2021.

Der Jahresabschluss besteht nach § 108 Abs. 2 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen (§ 108 Abs. 3 GemO):

- der Rechenschaftsbericht,
- der Beteiligungsbericht,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2021 wurde am 29.06.2022 erstellt. Die von Landrat Schwickert unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 datiert ebenfalls vom 29.06.2022.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte – mit Unterbrechungen – von Anfang Juli bis Anfang Oktober 2022.

Gemäß § 112 Abs. 4 GemO wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben in ausgewählten Bereichen beschränkt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich im Prüfungsverfahren sachverständiger Dritter im Sinne des § 112 Abs. 5 GemO nicht bedient.

IV. Datenverarbeitungsverfahren

Der Westerwaldkreis nutzt für sein Rechnungswesen die Finanzsoftware MPS-NF der Firma MPS public solutions gmbh, Koblenz. Dazu kommen 13 weitere Verfahren, die Schnittstellen zu der Finanzsoftware haben.

Im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde festgestellt, dass ein abschließendes Prüfungszertifikat für alle Programmmodule damals nicht vorlag. Um eine zuverlässige und sichere Anwendung der Software zu gewährleisten, Funktionsmängel auszuschließen und der Gefahr von Manipulationen entgegenzuwirken, wurde unter Hinweis auf § 107 Abs. 2 GemO i.V.m. § 28 Abs. 10 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gefordert, die Prüfung und Freigabe der Finanzsoftware – soweit damals noch nicht geschehen – nachzuholen.

Im Februar 2010 wurde eine entsprechende Freigabeerklärung für die Finanzsoftware erteilt. Grundlage für diese Erklärung waren u. a. verschiedene Zertifikate; ein spezielles Zertifikat in Bezug auf die rheinland-pfälzische GemHVO lag damals nicht vor.

Im Rahmen einer Arbeitstagung hatte der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz Ende April 2010 die Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter dahingehend informiert, dass sich zum damaligen Zeitpunkt keiner der Systemanbieter für das neue kommunale Finanzwesen in Rheinland-Pfalz in der Lage sah, ein Testat auszustellen, auf dessen Grundlage die Freigabeerklärung ausgesprochen werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung mit Schreiben vom 25.08.2010 darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit „im Auge behalten“ und die erforderlichen Schritte zu gegebener Zeit erneut in die Wege geleitet werden sollten.

Seit Mai 2011 wurde das Landesprojekt zur Evaluierung der kommunalen Doppik in Rheinland-Pfalz fortgesetzt.

In der 30. Sitzung der Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“ am 10.04.2014 wurde von einem Vertreter des Ministeriums des Inneren und für Sport darüber informiert, dass im Rahmen dieses Projektes die Mittelrheinische Treuhand (MT) den Auftrag erhalten hat, einen Fragenkatalog für die Prüfung und Freigabe von EDV-Programmen zu erarbeiten.

In der 31. Sitzung der vorgenannten Arbeitsgruppe am 14.07.2015 teilte ein Vertreter der MT mit, dass der Fragenkatalog erstellt und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz zur Abstimmung vorgelegt wurde.

Die Problematik der Zertifizierung bzw. Programmprüfung der Finanzsoftware wurde in der 32. Sitzung der Arbeitsgruppe am 05.04.2016 nicht angesprochen.

Die Tagesordnung der „Kämmerertagung“ am 29./30.09.2016 enthielt unter Top 4 „Abschluss des Gemeinschaftsprojektes zur Evaluierung der kommunalen Doppik“ den Unterpunkt „Ergebnisse der Arbeitsgruppe EDV-Fragenkatalog“. Der Einladung waren als Anlage Erläuterungen zum EDV-Fragenkatalog einschließlich Prüfkatalog beigelegt. Während der Tagung wurde dann lediglich auf die vorstehenden Unterlagen hingewiesen; Fragen zum praktischen Umgang mit diesen Unterlagen wurden nicht erörtert.

Im Hinblick auf vorstehende Entwicklung erfolgte im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 vom 06.10.2016 die nochmalige Aufforderung, die erforderlichen Schritte zu gegebener Zeit erneut in die Wege zu leiten.

Die Verwaltung teilte hierzu mit Schreiben vom 24.01.2017 u. a. mit, dass der Softwareanbieter ab dem Jahr 2018 die Einführung einer neuen Software plant. Auch wenn der Westerwaldkreis in seiner Entscheidung frei sei, ob und ab wann er das Produkt einsetzen wird, könne ein Umstieg nicht vermieden werden. Nach Einführung der neuen Finanzsoftware müsse der Prüfprozess (gegebenenfalls erneut) begonnen werden. In Zeiten knapper Personalkapazitäten solle insbesondere aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine mögliche Prüfung und Freigabe erst nach dem Einsatz der neuen Software erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat von September 2016 bis April 2017 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Westerwaldkreises geprüft.

In seinem Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vom 15.06.2018 hat der Rechnungshof die fehlende Programmprüfung, u. a. für das im Finanzwesen eingesetzte IT-Verfahren, ebenfalls aufgegriffen.

Nach der hierzu ergangenen Prüfungsfeststellung soll das eingesetzte IT-Verfahren geprüft werden und, soweit das Ergebnis der Programmprüfung dem nicht entgegensteht, vom Landrat freigegeben werden.

In der Stellungnahme der Verwaltung von Ende August 2018 wird hierzu u. a. ausgeführt, dass im Rahmen einer Organisationsbetrachtung festgestellt wird, ob und inwieweit das eigene IT-Personal die notwendigen Prüfungen der Software, nach Versions- oder Releasewechseln bzw. nach Programmergänzungen/-erweiterungen durchführen kann oder aber Prüfungen Dritter anerkannt werden können.

Ansonsten wären die kostenpflichtigen Prüfungen durch externe Dienstleister zu veranlassen.

Da inzwischen klar wurde, dass eine neue Finanzsoftware nicht zeitnah eingesetzt werden kann, hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 über die Angelegenheit beraten. Es wurde beschlossen, die erforderlichen Prüfungen für die zurzeit genutzten IT-Verfahren extern zu vergeben.

Das beauftragte Unternehmen hat 13 der eingesetzten finanzwirksamen IT-Verfahren von Mitte Juli bis Ende Dezember 2019 vor Ort geprüft und bescheinigt, dass die Verfahren alle für die Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes notwendigen Kriterien erfüllen. Dem entsprechend hat der Landrat mit Erklärung vom 13. Februar 2020 die Finanzsoftware nach VV Nr. 4 zu § 107 GemO freigegeben.

Ein weiteres Verfahren (TopCash 2) wurde bereits in 2018 geprüft und freigegeben. Sobald eines der Verfahren in wesentlichen Teilen verändert wird, ist die Prüfung zu wiederholen.

V. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss enthielt mit Ausnahme des Anhangs alle vorgeschriebenen Teile und Anlagen.

Weil sich die im Anhang und im Rechenschaftsbericht zu machenden Angaben teilweise überschneiden, wurde auf die separate Erstellung eines Anhangs verzichtet; beide Teile wurden im Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach den bei der Prüfung getroffenen Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt worden.

Die Bestimmungen für die Gliederung des Jahresabschlusses (§§ 43 bis 53 GemHVO) wurden beachtet.

Die geführten Konten sind nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltssystematik geordnet.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Er vermittelt ein zutreffendes Bild von der Finanzlage des Kreises.

VI. Vergleich Eröffnungsbilanz 01.01.2021 zur Schlussbilanz 31.12.2021

A K T I V A		Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021	Schlussbilanz zum 31.12.2021	Veränderungen Jahresrechnung
		€	€	€
1.	ANLAGEVERMÖGEN	379.878.574,64 €	379.229.441,87 €	-649.132,77 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	40.143.708,60 €	41.294.734,11 €	1.151.026 €
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte / ähnl. Rechte und Werte / Lizenzen	161.283,26 €	129.038,06 €	-32.245,20 €
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	18.399.048,03 €	18.525.047,30 €	125.999,27 €
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	13.172.462,26 €	12.762.341,60 €	-410.120,66 €
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	8.410.915,05 €	9.878.307,15 €	1.467.392,10 €
1.2	Sachanlagen	317.280.741,64 €	314.587.595,33 €	-2.693.146,31 €
1.2.1	Wald und Forsten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	19.114.591,18 €	19.114.591,18 €	0,00 €
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	94.199.115,19 €	93.902.893,20 €	-296.221,99 €
1.2.4	Infrastrukturvermögen	189.300.867,52 €	184.470.755,75 €	-4.830.111,77 €
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	883.539,65 €	845.988,96 €	-37.550,69 €
1.2.6	Kunstgegenstände und Denkmäler	10.234,00 €	9.439,00 €	-795,00 €
1.2.7	Maschinen / technische Anlagen / Fahrzeuge	2.780.880,04 €	2.940.309,95 €	159.429,91 €
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.068.585,70 €	4.516.856,76 €	448.271,06 €
1.2.9	Pflanzen und Tiere	70.600,63 €	64.296,35 €	-6.304,28 €
1.2.10	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau	6.852.327,73 €	8.722.464,18 €	1.870.136,45 €
1.3	Finanzanlagen	22.454.124,40 €	23.347.112,43 €	892.988,03 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	356.800,00 €	356.800,00 €	0,00 €
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Beteiligungen	2.675,00 €	2.675,00 €	0,00 €
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Sondervermögen / Zweckverbände / AdöR / rechtsföh. kom. Stift.	17.637.476,53 €	17.575.464,56 €	-62.011,97 €
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen / ZwV / AdöR / rechtsföh. kom. Stift.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	4.296.705,12 €	5.171.705,12 €	875.000,00 €
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	160.467,75 €	240.467,75 €	80.000,00 €
2.	UMLAUFVERMÖGEN	108.978.757,51 €	118.511.251,80 €	9.532.494,29 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse / unfertige Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Fertige Erzeugnisse / fertige Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26.900.677,99 €	20.740.187,46 €	-6.160.490,53 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen / Ford. aus Transferleistungen	26.276.058,07 €	20.384.956,85 €	-5.891.101,22 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.406,10 €	7.097,66 €	2.691,56 €
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.4	Forderungen gegen verb. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.5	Forderungen gegen Sonderverm. / ZwV / AdöR / rechtsf. kom. Stift.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	231.247,38 €	30.395,54 €	-200.851,84 €
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	388.966,44 €	317.737,41 €	-71.229,03 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3.2	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	82.078.079,52 €	97.771.064,34 €	15.692.984,82 €
3.	AUSGLEICHSPOSTEN FÜR LATENTE STEUERN	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.1	Disagio	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2.291.481,98 €	2.374.990,68 €	83.508,70 €
5.	NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00 €	0,00 €	0,00 €
BILANZSUMME A K T I V A		491.148.814,13 €	500.115.684,35 €	8.966.870,22 €

P A S S I V A		Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021	Schlussbilanz zum 31.12.2021	Veränderung Jahresrechnung
		€	€	€
1.	EIGENKAPITAL	244.811.738,31 €	260.522.336,29 €	15.710.597,98 €
1.1	Kapitalrücklage	231.376.515,32 €	244.655.646,31 €	13.279.130,99 €
1.2	Sonstige Rücklagen	156.092,00	187.523,95 €	31.431,95 €
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	13.279.130,99 €	15.679.166,03 €	2.400.035,04 €
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.	SONDERPOSTEN	135.150.134,69 €	135.923.808,84 €	773.674,15 €
2.1	Sonderposten für Belastungen a. d. komm. Finanzausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen	135.150.134,69 €	135.923.808,84 €	773.674,15 €
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	133.426.376,18 €	132.004.938,12 €	-1.421.438,06 €
2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlung für Anlagevermögen	1.723.758,51 €	3.918.870,72 €	2.195.112,21 €
2.3	Sonderposten für den Gebührenausschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4	Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.6	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7	Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	RÜCKSTELLUNGEN	79.895.670,44 €	81.126.121,87 €	1.230.451,43 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	77.036.536,00 €	77.410.525,00 €	373.989,00 €
3.2	Steuerrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.3	Rückstellungen für latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	2.859.134,44 €	3.715.596,87 €	856.462,43 €
4.	VERBINDLICHKEITEN	29.951.909,43 €	22.016.506,18 €	-7.935.403,25 €
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	10.625.651,30 €	6.339.388,86 €	-4.286.262,44 €
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	10.625.651,30 €	6.339.388,86 €	6.339.388,86 €
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.3	Verb. aus Vorg. die Kreditaufnahmen wirtl. gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.177.486,54 €	802.315,39 €	-375.171,15 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.488.355,34 €	8.507.204,31 €	1.018.848,97 €
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.8	Verb. geg. Untern. m. d. e. Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.9	Verb. geg. Sondervermögen, ZwV., AdöR, rechtsf. kom. Stift.	-762,75 €	0,00 €	-762,75 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich	3.192.961,66 €	5.415.169,88 €	2.222.208,22 €
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	7.468.217,34 €	952.427,74 €	-6.515.789,60 €
5.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.339.361,26 €	526.911,17 €	-812.450,09 €
BILANZSUMME P A S S I V A		491.148.814,13 €	500.115.684,35 €	8.966.870,22 €

VII. Feststellungen und Erläuterungen zur Schlussbilanz

Die Schlussbilanz des Westerwaldkreises weist zum Bilanzstichtag 31.12.2021 ein Bilanzvolumen von 500.115.684,35 € aus. Das Bilanzvolumen hat sich damit gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2020 um 8.966.870,22 € oder ca. 1,83 % erhöht.

Größte Bilanzpositionen auf der Aktiv-Seite sind das Infrastrukturvermögen (184.470.755,75 €) und die Bebauten Grundstücke (93.902.893,20 €) mit einem Wert von insgesamt 278.373.648,95 €.

Dies entspricht ca. 55,7 % des gesamten Bilanzvolumens.

Auf der Passiv-Seite ist als größter Posten das Eigenkapital mit 260.522.336,29 € bilanziert.

Das ausgewiesene Eigenkapital beträgt 52,1 % der Bilanzsumme; damit steigt das Eigenkapital des Westerwaldkreises wieder auf über die Hälfte der Bilanzsumme.

Gleichzeitig ist Fremdkapital (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen) in Höhe von 6.339.388,86 € enthalten.

Dies entspricht ca. 1,27 % der Bilanzsumme.

Im Rahmen der für die Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit wurden schwerpunktmäßig die auf den folgenden Seiten genannten Bilanzpositionen an Hand von Stichproben geprüft.

Die Veränderungen (Zugänge, Abgänge und Umbuchungen) werden in der Regel auf der Basis der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 dieses Berichtes erläutert.

A 1. Anlagevermögen**A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände****A 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

<u>Eröffnungsbilanz</u> <u>01.01.2021 in €</u>	<u>Zugänge</u> <u>in €</u>	<u>Abgänge (Afa</u> <u>in Periode) in €</u>	<u>Schlussbilanz</u> <u>31.12.2021 in €</u>
161.283,26 =====	34.130,93 =====	66.376,13 =====	129.038,06 =====

Der Bilanzwert hat sich im Laufe des Jahres 2021 durch entsprechende Zugänge und Abgänge (Abschreibungen) um insgesamt 32.245,20 € vermindert.

Bei den Zugängen handelt es sich ausschließlich um Neubeschaffungen bzw. Upgrades von Standardsoftware, die nach den Abschreibungsrichtlinien (VV-Afa) mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren abzuschreiben sind.

Die Zugänge betrafen ausnahmslos den Bereich der zentralen Verwaltung (Kreishaus).

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach den Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung (Kreishaus)	108.023,34 €
- Schule und Kultur	<u>21.014,72 €</u>
Summe	129.038,06 € =====

A. 1.1.2 Geleistete Zuwendungen

<u>Eröffnungsbilanz</u> <u>01.01.2021 in €</u>	<u>Zugänge</u> <u>in €</u>	<u>Umbuchungen</u> <u>in €</u>	<u>Abgänge (Afa</u> <u>in Periode) in €</u>	<u>Schlussbilanz</u> <u>31.12.2021 in €</u>
18.399.048,03 =====	484.897,59 =====	1.365.666,00 =====	1.724.564,32 =====	18.525.047,30 =====

Die geleisteten Zuwendungen haben sich im Laufe des Jahres 2021 durch entsprechende Zugänge, Umbuchungen und Abgänge um insgesamt 125.999,27 € erhöht.

Allgemeines:

Als „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ sind geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Zuwendungsempfängers (Investitionen), an denen der Zuwendungsgeber kein Nutzungsrecht erwirbt, zu erfassen, wenn der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber eine mehrjährige zweckgebundene Verwendung des geförderten Vermögensgegenstandes zusichert (§ 38 Abs. 1, 1. Alternative GemHVO).

Die Aktivierung einer Zuwendung setzt eine zweckgebundene Verwendung des geförderten Vermögensgegenstandes durch den Zuwendungsempfänger voraus. Die Zweckbindung muss sich aus dem Zuwendungsbescheid oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen (Verwaltungsvorschriften, Kreisrichtlinien etc.) ergeben.

Nicht zweckgebundene Zuwendungen stellen Aufwand dar.

Bei fehlender Zweckbindung oder fehlendem Zuwendungsbescheid ist eine Aktivierung grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausnahmen gelten für spezialgesetzliche Pflichtzuweisungen des Kreises (siehe Empfehlungen des Landesprojektes Doppik - ggfls. Ableitung aus der VV zu § 44 LHO).

Die Abschreibung erfolgt linear; ihre Laufzeit wird entsprechend den Zweckbindungsfristen im Bescheid oder nach sonstigen Rechtsgrundlagen bzw. den Empfehlungen des Landesprojektes festgesetzt.

Maßgeblich für die Aktivierung geleisteter Zuwendungen ist der Zeitpunkt, in dem die Bedingungen des Bewilligungsbescheides erfüllt sind und die Auszahlung der zu leistenden Zuwendung erfolgt.

Gliederung der Zugänge einschl. Umbuchungen bei den geleisteten Zuwendungen nach Sachbereichen:

In der laufenden Periode wurden Zugänge einschließlich Umbuchungen in Höhe von insgesamt 1.850.563,59 € unter der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ im Anlagevermögen aktiviert; sie betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	951.652,98 €
- Schule und Kultur	228.970,70 €
Soziales und Jugend	669.939,91 €
Summe	1.850.563,59 € =====

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ Anlagevermögen in Höhe von 18.525.047,30 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	2.140.799,26 €
- Schule und Kultur	9.262.667,60 €
- Soziales und Jugend	5.813.097,44 €
- Gesundheit und Sport	188.397,34 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	<u>1.120.085,66 €</u>
Summe	18.525.047,30 € =====

Eine weitergehende Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat nicht stattgefunden.

A. 1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse

<u>Eröffnungsbilanz</u> <u>01.01.2021 in €</u>	<u>Zugänge</u> <u>in €</u>	<u>Umbuchungen</u> <u>in €</u>	<u>Abgänge (Afa</u> <u>in Periode) in €</u>	<u>Schlussbilanz</u> <u>31.12.2021 in €</u>
13.172.462,26 =====	- 4.617,00 =====	0,00 =====	405.503,66 =====	12.762.341,60 =====

Die gezahlten Investitionszuschüsse haben sich im Laufe des Jahres 2021 durch entsprechende Zugänge und Abgänge um insgesamt 410.120,66 € vermindert. Wie im Vorjahr erfolgten keine Umbuchungen; diese entstanden zuletzt in 2019 durch den Abschluss der Baumaßnahme IGS Selters und der damit verbundenen Aktivierung.

Allgemeines:

Als „Gezahlte Investitionszuschüsse“ sind geleistete Zuwendungen an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes zu erfassen, wenn zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung in Form einer Nutzungsberechtigung an dem bezuschussten Vermögensgegenstand vereinbart wurde.

Die Abschreibung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Maßgebend für die Aktivierung und damit für den Beginn der Abschreibung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung/Inbetriebnahme des geförderten Vermögensgegenstandes.

Gliederung der Zugänge bei den gezahlten Investitionszuschüssen nach Sachbereichen:

In der laufenden Periode wurden Zugänge in Höhe von insgesamt – 4.617,00 € unter der Bilanzposition 1.1.3 „Gezahlte Investitionszuschüsse“ im Anlagevermögen aktiviert; sie betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	-197.000,00 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	<u>192.383,00 €</u>
Summe	-4.617,00 € =====

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.1.3 „Gezahlte Investitionszuschüsse“ Anlagevermögen in Höhe von 12.762.341,60 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	6.998.882,88 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	<u>5.763.458,72 €</u>
Summe	12.762.341,60 € =====

Eine weitergehende Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat nicht stattgefunden.

A. 1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

<u>Eröffnungsbilanz</u> <u>01.01.2021 in €</u>	<u>Zugänge</u> <u>in €</u>	<u>Umbuchungen</u> <u>in €</u>	<u>Schlussbilanz</u> <u>31.12.2021 in €</u>
8.410.915,05 =====	2.833.058,10 =====	- 1.365.666,00 =====	9.878.307,15 =====

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände haben sich im Laufe des Jahres 2021 durch entsprechende Zugänge und Umbuchungen um insgesamt 1.467.392,10 € erhöht.

Die Veränderungen (Zugänge abzüglich Umbuchungen) betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	-266.189,00 €
- Schule und Kultur	1.287.949,29 €
- Soziales und Jugend	- 281.510,00 €
- Gestaltung Umwelt	<u>727.141,81 €</u>
Summe	1.467.392,10 € =====

Auf die Ausführungen zur Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ unter der Rubrik „Allgemeines“ wird verwiesen.

Die vor Fertigstellung/Inbetriebnahme von Vermögensgegenständen geleisteten Zuwendungen für investive Maßnahmen werden zunächst unter Bilanzposition 1.1.5 „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ erfasst. Auf die Anzahlungen erfolgt keine Abschreibung.

Die entsprechenden Zuwendungen werden nach Fertigstellung/Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes auf die Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ umgebucht.

In der laufenden Periode wurde die Förderung für insgesamt sechs investive Maßnahmen umgebucht; hiervon betrafen jeweils eine Maßnahme die Haupt-Produkt-Bereiche „Zentrale Verwaltung“ und „Schule und Kultur“ sowie vier Maßnahmen den Haupt-Produktbereich „Soziales und Jugend“.

Eine Prüfung der erfolgten Umbuchungen und deren ordnungsgemäßer Aktivierung bei der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ ist in Stichproben erfolgt.

Bei der Bilanzposition 1.1.5 „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ verbleiben zum Jahresende nur die Zuwendungen, bei denen die geförderten Maßnahmen noch nicht fertig gestellt/in Betrieb genommen sind.

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung	0,00 €
- Schule und Kultur	8.700.765,34 €
- Soziales und Jugend	50.400,00 €
- Gestaltung Umwelt	<u>1.127.141,81 €</u>
Summe	9.878.307,15 €
	=====

A 1.2 Sachanlagen**A. 1.2.4 Infrastrukturvermögen**

<u>Eröffnungsbilanz</u> <u>01.01.2021 in €</u>	<u>Zugänge</u> <u>in €</u>	<u>Umbuchungen</u> <u>in €</u>	<u>Abgänge (Afa</u> <u>in Periode) in €</u>	<u>Schlussbilanz</u> <u>31.12.2021 in €</u>
189.300.867,52 =====	-3.733,90 =====	1.106,75 =====	4.550.301,83 =====	184.470.755,75 =====

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Laufe des Jahres 2021 durch entsprechende Zugänge (incl. Umbuchungen) und Abgänge (Verkauf und Afa in Periode) um insgesamt 4.830.111,77 € vermindert.

Die Veränderungen betrafen ausschließlich den Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt“ und lassen sich wie folgt aufgliedern:

- Ingenieurbauwerke (Straßen)	- 396.565,89 €
- Grundstücke	- 279.809,94 €
- Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	- 4.120.533,48 €
- Straßen-, Hinweis- und Verkehrsschilder	- 11.727,64 €
- Verkehrs-/Grünflächen	- 16.672,51 €
- Plätze (aus Verbundsteinpflaster)	- 4.802,31 €
- Radwege	0,00 €
Summe	- 4.830.111,77 € =====

Vom Schlussbilanzwert der Bilanzposition 1.2.4 „Infrastrukturvermögen“ entfallen auf:

- Ingenieurbauwerke (Straßen)	16.519.517,33 €
- Grundstücke	46.692.082,20 €
- Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	120.381.961,45 €
- Straßen-, Hinweis- und Verkehrsschilder	136.212,90 €
- Verkehrs-/Grünflächen	330.673,45 €
- Plätze (aus Verbundsteinpflaster)	150.072,15 €
- Radwege	260.236,27 €
Summe	184.470.755,75 € =====

- 1 Eine Wertefortschreibung für die Kreisstraßen erfolge im Jahre 2021 nicht. Stattdessen wurden die Vorjahreswerte angesetzt. Dies führt zu einem fehlerhaften Endergebnis in der Jahresrechnung.**

Die erforderlichen Berichtigungen sind noch im laufenden Haushaltsjahr 2022 nachzuholen. Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Wertefortschreibungen zeitgerecht erfolgen.

- 2 Für den im Jahre 2020 erstmals bilanzierten neuen Plateau-Radweg erfolgte keine kalkulatorische Abschreibung (Afa in Periode).**

Die erforderliche Berichtigung ist noch im laufenden Haushaltsjahr 2022 nachzuholen. Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Wertefortschreibung zeitgerecht erfolgt.

A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

<u>Eröffnungsbilanz</u> <u>01.01.2021 in €</u>	<u>Zugänge</u> <u>in €</u>	<u>Umbuchungen</u> <u>in €</u>	<u>Abgänge</u> <u>in €</u>	<u>Schlussbilanz</u> <u>31.12.2021 in €</u>
2.780.880,04 =====	492.923,32 =====	37.442,41 =====	134.952,00 =====	2.940.309,95 =====

Der Bilanzwert hat sich im Laufe des Jahres 2021 durch entsprechende Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und einer AfA in Höhe von 370.932,82 € um 159.429,91 € erhöht.

Bei den größten Zugängen (ANL-00023589 / ANL-00023645) mit knapp 406 T€ handelte es sich um den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges sowie einer Trainingsanlage für die Kfz-Werkstatt der Berufsbildenden Schule in Westerbürg.

Die Abgänge entstanden überwiegend durch die Abschreibungen sowie den Verkauf eines Wechselladerfahrzeuges an die Verbandsgemeinde Rennerod.

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.2.7 „Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge“ Anlagevermögen in Höhe von 2.940.309,95 € bilanziert. Davon entfallen auf die Hauptproduktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	2.030.537,90 €
- Schule und Kultur	<u>909.772,05 €</u>
Summe	2.940.309,95 € =====

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

<u>Eröffnungsbilanz</u> <u>01.01.2021 in €</u>	<u>Zugänge</u> <u>in €</u>	<u>Umbuchungen</u> <u>in €</u>	<u>Abgänge (Afa</u> <u>in Periode) in €</u>	<u>Schlussbilanz</u> <u>31.12.2021 in €</u>
4.068.585,70 =====	1.238.889,11 =====	75.456,48 =====	866.062,53 =====	4.516.856,76 =====

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung hat sich im Laufe des Jahres 2021 durch entsprechende Zugänge, Umbuchungen und Abgänge um insgesamt 448.271,06 € erhöht.

Grundsätzlich wurden Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 1.000,00 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschritten hatten, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und daher bilanziell nicht erfasst.

Die Zugänge betrafen die Haupt-Produktbereiche Zentrale Verwaltung (Kreishaus mit 137.886,56 €) sowie Schule und Kultur (1.101.002,55 €).

Innerhalb des Haupt-Produktbereiches 1 – Zentrale Verwaltung – entfielen die Zugänge überwiegend auf die Neuanschaffungen des Referates 1-12 (IT-Management) für die Arbeitsplätze im Kreishaus. Insbesondere die erweiterte Ausstattung des Gesundheitsamtes und die Ausweitung des Home-Office-Bereiches auf Grund der epidemischen Lage schlugen sich hier wiederum nieder.

Im Haupt-Produktbereich 2 – Schule und Kultur – entfielen mit rund 575.000 € mehr als die Hälfte der Zugänge auf Neuanschaffungen von Digitalen Tafeln im Rahmen des Digitalpaktes für verschiedene Schulen in der Trägerschaft des Westerwaldkreises. Das Ergebnis spiegelt das Engagement des Westerwaldkreises bei der Digitalisierung im Schulbereich – auch beschleunigt durch den Ausbruch von Corona – wider.

Die Abgänge entstanden überwiegend durch die Abschreibungen.

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.2.8 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ Anlagevermögen in Höhe von 4.516.856,76 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	717.816,73 €
- Schule und Kultur	3.799.032,03 €
- Soziales und Jugend	<u>8,00 €</u>
Summe	4.516.856,76 € =====

A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

<u>Eröffnungsbilanz</u> <u>01.01.2021 in €</u>	<u>Zugänge</u> <u>in €</u>	<u>Umbuchungen</u> <u>in €</u>	<u>Schlussbilanz</u> <u>31.12.2021 in €</u>
6.852.327,73 =====	3.538.617,94 =====	- 1.668.481,49 =====	8.722.464,18 =====

Unter dieser Bilanzposition sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Bau-
maßnahmen zu bilanzieren, die bis zum 31.12.2021 noch nicht abgeschlossen waren
und damit auch noch nicht aktiviert werden konnten.

Der Saldo aus den Zugängen und Umbuchungen führt zu einer Erhöhung des
Bilanzwertes im Jahr 2021 in Höhe von 1.870.136,45 €.

Die Veränderungen in der Periode betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	98.896,25 €
- Schule und Kultur	- 826.291,79 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	<u>2.597.531,99 €</u>
Summe	<u>1.870.136,45 €</u> =====

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach den Haupt-Produktbereichen wie
folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung	135.277,49 €
- Schule und Kultur	4.174.409,81 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	<u>4.412.776,88 €</u>
Summe	<u>8.722.464,18 €</u> =====

Eine weitergehende Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat nicht stattgefunden.

A 1.3 Finanzanlagen

<u>Bilanzposition</u>	<u>EB 01.01.2021</u>	<u>Zugänge (+)</u>	<u>SB 31.12.2021</u>
	<u>in €</u>	<u>Abgänge (-)</u>	<u>in €</u>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	356.800,00	0,00	356.800,00
1.3.3 Beteiligungen	2.675,00	0,00	2.675,00
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände usw.	17.637.476,53	- 62.011,97	17.575.464,56
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	4.296.705,12	875.000,00	5.171.705,12
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	<u>160.467,75</u>	<u>80.000,00</u>	<u>240.467,75</u>
Summe	<u>22.454.124,40</u> =====	<u>892.988,03</u> =====	<u>23.347.112,43</u> =====

A 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände usw.

Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB)

Der als Eigenbetrieb geführte Abfallwirtschaftsbetrieb war in der Eröffnungsbilanz des Westerwaldkreises zum 01.01.2009 als Finanzanlage (Sondervermögen) mit einem Wert erfasst, der dem Eigenkapital der Schlussbilanz des WAB vom Vorjahr (2008) entsprach. Die danach eingetretenen jährlichen Veränderungen des Eigenkapitals des WAB durch Jahresüberschüsse oder Jahresverluste wurden in der Jahresrechnung des Kreises positiv oder negativ verbucht.

Im Rahmen der Novellierung des Gemeindehaushaltsrechts Ende 2016/Anfang 2017 wurde u.a. die Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 34 GemHVO geändert. Demnach gilt für die Bilanzierung von Eigenbetrieben als Finanzanlage (Sondervermögen) spätestens für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 das in der Bilanz des Eigenbetriebes festgestellte Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust des Eigenbetriebes. Die bisher angewandte sogenannte „Spiegelbildmethode“ darf künftig nicht mehr angewandt werden, auch wenn in Haushaltsvorjahren anders verfahren wurde.

Da in der genannten Verwaltungsvorschrift keine Regelung getroffen wurde, wie mit bereits bilanzierten Vorjahresergebnissen zu verfahren ist, wurde verwaltungsseitig entschieden, den im Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes bilanzierten Buchwert des Eigenkapitals in Höhe von 24.189.745,52 € bereits zum 31.12.2015 „einzufrieren“, so dass dieser Wert in den Folgebilanzen des Westerwaldkreises zunächst unverändert blieb.

Vermindert sich jedoch in den Folgejahren das so ermittelte Eigenkapital des Eigenbetriebes, ist § 35 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Hiernach sind im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.

Der WAB hatte in den Jahren 2015 bis 2017 Verluste in Höhe von insgesamt 4.919.178,47 € realisiert und prognostizierte nach den Plänen für die Jahre 2018 und 2019 weitere Verluste. Die Jahresverluste resultierten im Wesentlichen aus den notwendigen Aufwendungen aus der Veränderung der Aufzinsung der Deponienachsorgerückstellungen.

Mit Blick auf die in den Jahren 2015 bis 2017 bereits feststehenden Verluste (rund 20 % des eingebuchten Bilanzwertes) und die Planwerte 2018 und 2019 sowie die künftige Entwicklung lag eine dauerhafte erhebliche Wertminderung vor.

Unter Beachtung mehrerer Haushaltsgrundsätze (insbesondere Vorsichtsprinzip) wurde der eingebuchte Bilanzwert um die bereits realisierten Verluste des WAB in den Jahren 2015 bis 2017 im Jahresabschluss 2018 durch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 4.919.178,47 € auf 19.270.567,05 € reduziert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des WAB für das Jahr 2018 wies erneut einen Verlust aus, und zwar in Höhe von 2.286.727,13 €. Im Hinblick auf die oben stehenden Ausführungen zu den Verlusten in den Jahren 2015 bis 2017 wurde der bisher eingebuchte Bilanzwert im Jahresabschluss 2019 durch eine weitere außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 2.286.727,13 € auf 16.983.839,92 € reduziert.

Nach Angaben der Wirtschaftsprüfer war der Jahresverlust 2018 auf den Anstieg der Deponierückstellungskosten zurückzuführen. Größter Posten war hierbei der Zinsaufwand, bei dem die Zinseffekte aus der Bilanzierung der Rückstellungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz resultieren und nicht betriebsbedingt sind.

Gleiches galt auf Grund der unveränderten Zinssituation für den vom WAB in der Bilanz zum 31.12.2019 ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von 116.345,12 €. Die Bilanzposition 1.3.5 verringerte sich um diese Summe auf 17.637.476,53 €.

Für das Jahr 2021 wurde eine weitere Abschreibung in Höhe von 63.011,97 € notwendig.

1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

1. Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds: Pflichtzuführungen bis Ende 2017)

Zu den Finanzanlagen gehört unverändert die Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Bis einschließlich 2017 wurde die Versorgungsrücklage durch die jährlich vorgenommenen Pflichtzuführungen an den KVR-Fonds erhöht.

Die gesetzliche Grundlage zur Leistung der Pflichtzuführungen ist am 15.12.2017 entfallen.

Da somit ab dem Jahr 2018 keine Pflichtzuführungen mehr erfolgen, ist der Wert der Finanzanlage gegenüber dem in den Schlussbilanzen 2017 bis 2021 ausgewiesenen Werten unverändert geblieben.

2. Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds: Freiwillige Zuführungen in den Jahren 2018 bis 2021)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Vorsorgende Haushaltsplanung – Rückstellungen für Versorgungsaufwendungen prüfen

Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, die Möglichkeit von freiwilligen Zuführungen in die Versorgungsrücklage der Kommunalbeamten-Versorgung aus Liquiditätsreserven zu prüfen.

Damit können Haushaltsrisiken aufgrund steigender Versorgungsaufwendungen in der Zukunft abgefangen werden. Die Beamtenversorgungskasse soll die Möglichkeit, in einen zweckgebundenen Fonds Einzahlungen vorzunehmen, darstellen und erläutern. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt dann in den Kreisgremien.“

Das Kommunale Dienstleistungszentrum der Kommunalbeamtenkasse Nassau in Wiesbaden hat für solche Zwecke mit weiteren Kassen aus dem gesamten Bundesgebiet den Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds) installiert.

Die Höhe und der Zeitpunkt der freiwilligen Einzahlungen in den Fonds sind vom Grunde her frei wählbar. Eine Kündigung ist jederzeit möglich.

Die Vorlage für die Sitzung des Kreisausschusses am 23.04.2018 zum Tagesordnungspunkt „Freiwillige Zuführung zur Versorgungsrücklage“ enthielt folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, für das Haushaltsjahr 2018 (unter Vorbehalt der Entwicklung der Zahlen zum Nachtragshaushaltsplan 2018) eine freiwillige Zuführung zum KVR-Fonds in Höhe von 800.000 € zu beschließen. Soweit die Finanzlage des Westerwaldkreises keine andere Beurteilung der Sachlage gebietet, laufen diese Zahlungen zunächst bis zum Jahr 2027 mit einer jährlichen Steigerung in Höhe von 25.000 €. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wird rechtzeitig eine Entscheidung des Kreistags herbeigeführt.“

Der Kreisausschuss fasste für das Jahr 2018 einen entsprechenden Beschluss; bezüglich der weiteren Vorgehensweise sollte jährlich rechtzeitig eine Entscheidung des Kreistages herbeigeführt werden.

Die Verwaltung stellte daraufhin eine freiwillige Zuführung in Höhe von 800.000 € an den KVR-Fonds in den Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2018 ein; der Entwurf wurde vom Kreistag mit dieser Auszahlungsermächtigung beschlossen. Nach Zahlung der 800.000 € war im Jahr 2018 eine Finanzanlage in gleicher Höhe zu bilanzieren.

Im Jahr 2019 stellte die Verwaltung dann unter Hinweis auf die o. g. Beschlussfassung des Kreisausschusses eine freiwillige Zuführung in Höhe von 825.000 € an den KVR-Fonds in den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ein; der Entwurf wurde vom Kreistag mit dieser Auszahlungsermächtigung beschlossen. Nach Zahlung der 825.000 € war im Jahr 2019 eine Finanzanlage in gleicher Höhe zu bilanzieren. Für 2020 waren dies entsprechend der beschlossenen Steigerungsrate 850.000 €.

Der Betrag der freiwilligen Zuführung belief sich in 2021 dann auf 875.000 €. Die Bilanzsumme unter Position 1.3.7 (Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens) stieg daher auf 5.171.705,12 €

A 2. Umlaufvermögen

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind Ansprüche auf Zahlungen, die noch nicht realisiert worden sind. Der betragsmäßig größte Anteil der offenen Forderungen ist darauf zurückzuführen, dass die Sollstellung von Forderungen periodengerecht bis zum Ende des Jahres 2021 auf den Konten erfolgte, die tatsächlichen Zahlungen jedoch erst im Laufe des Jahres 2022 eingegangen sind.

Nach Abzug der Einzelwertberichtigungen für zweifelhafte Forderungen aus Niederschlagungen wurden die übrigen offenen Forderungen um Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 8 % bereinigt, die das allgemeine Ausfallrisiko bei der Realisierung von Forderungen berücksichtigen sollen.

Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes soll sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre orientieren (§ 6 Abs. 2 Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung).

Als Erfahrungswert wurden zum Zeitpunkt der Einführung der Doppik Anfang 2009 die zum jeweiligen Jahresabschluss der Jahre 2005 bis 2007 vorhandenen kameralen Kasseneinnahmereste (im Regelfall handelte es sich um die im Mahn- und Vollstreckungsverfahren befindlichen Forderungen) herangezogen. Das sich danach ergebende allgemeine Ausfallrisiko wurde unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips in der Eröffnungsbilanz 2009 zunächst auf 10 % der zum Jahresabschluss offenen Forderungen festgesetzt. Bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 wurde der Prozentsatz auf 8 % reduziert und unter Anwendung des Vorsichtsprinzips seitdem beibehalten.

A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

<u>Eröffnungsbilanz 01.01.2021</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Schlussbilanz 31.12.2021</u>
26.276.058,07 € =====	- 5.891.101,22 € =====	20.384.956,85 € =====

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern. Forderungen aus Transferleistungen entstehen aus erbrachten Geld- oder Sachleistungen (z. B. im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe), für die von Dritten eine Übernahme bzw. Erstattung erfolgt.

Den mit Abstand größten Posten nehmen zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2021 die „Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen das Land“ ein.

Der Nennwert dieser Forderungen (größtenteils aus dem Bereich der sozialen Sicherung) beläuft sich auf rund 15,3 Mio. €. Ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 5,2 Mio. €.

Es gilt zu beachten, dass die Summe der Forderungen immer starken Schwankungen ausgesetzt ist. Die Höhe hängt entschieden davon ab, wann welche Forderungen eingebucht bzw. beglichen werden. Die stichtagsbezogene Verminderung um 5,2 Mio. € kann daher nicht ungeprüft als Beleg für eine verbesserte Zahlungsmoral (auch des Landes Rheinland-Pfalz) herangezogen werden.

Bei der Vielzahl der Forderungen wäre eine genaue Analyse sehr aufwändig. Ein wie auch immer geartetes Ergebnis wäre auch im öffentlich-rechtlichen Bereich nicht wirklich verwertbar.

Der Saldo der gebuchten Veränderungen in der Periode umfasst neben den Zu- und Abgängen an Forderungen auch die Pauschale Wertberichtigung:

Saldo der gebuchten Zu-/Abgänge an Forderungen	- 5.419.813,12 €
Gebuchte Pauschalwertberichtigung	- <u>471.288,10 €</u>
= Saldo der gebuchten Veränderungen	- 5.891.101,22 € =====

A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Konto	Bezeichnung	<u>EB 01.01.2021</u> <u>in €</u>	<u>SB 31.12.2021</u> <u>in €</u>
183104	Sparkasse Westerwald-Sieg Konto Nr. 500 314	5.725.096,80	6.525.518,46
183105	Nassauische Sparkasse Wiesbaden Konto Nr. 803 081 700	243.980,28	247.510,12
183107	Westerwald Bank eG Konto Nr. 97 000 042	193.986,94	82.702,51
183219	Sparkasse Westerwald-Sieg (Tagesgeld) Konto Nr. 108 832 841	15.000.000,00	15.000.000,00
183401	Landesbausparkasse Südwest (Bausparvertrag) Vertrag Nr. 9 008 105 125	680.351,31	681.031,66
183402	Landesbausparkasse Südwest (Bausparvertrag) Vertrag Nr. 9 008 209 927	227.117,27	227.344,39
183316	Sparkasse Westerwald-Sieg (Fest-/Kündigungsgeld) Konto Nr. 288 023 823	60.000.000,00	75.000.000,00
183921	Sparkasse Westerwald-Sieg (Spenden Ruanda) Konto Nr. 502 310	0,00	0,00
186008	Zentralabschluss Zulassungsstelle	<u>7.546,92</u>	<u>6.957,20</u>
	Summe	<u>82.078.079,52</u> =====	<u>97.771.064,34</u> =====

Die Beträge wurden ordnungsgemäß aus dem letzten Tagesabschluss der Kreiskasse für das Jahr 2021 übernommen; für die Bankkonten und die Bausparverträge liegen entsprechende Kontoauszüge vor.

Im Laufe des Jahres 2021 haben die liquiden Mittel (Kassenbestände) um 15.692.984,82 € zugenommen.

Zu diesem Betrag ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 6.406.013 € hinzuzurechnen. Nähere Ausführungen hierzu siehe unter Abschnitt IX. Finanzrechnung 2021.

P 1. Eigenkapital

Das kommunale Eigenkapital ist eine bilanzielle Größe, die sich aus der Differenz zwischen dem (bewerteten) Vermögen und den Schulden ergibt.

Es stellt den Gegenwert für bereits getätigte Investitionen dar und kann daher als „im Vermögen gebundenes Kapital“ bezeichnet werden.

Die Hauptgliederungsposition „P.1 Eigenkapital“ umfasst gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO folgende Bestandteile:

1.1	Kapitalrücklage	244.655.646,31 €
1.2	Sonstige Rücklagen	187.523,95 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	15.679.166,03 €
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00 €</u>
		260.522.336,29 €
		=====

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 ausgewiesenem Wert um 15.710.597,98 € erhöht.

P 1.1 Kapitalrücklage

<u>Eröffnungsbilanz 01.01.2021</u>	<u>Zugänge/Abgänge</u>	<u>Schlussbilanz 31.12.2021</u>
231.376.515,32 € =====	13.279.130,99 € =====	244.655.646,31 € =====

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 war eine Kapitalrücklage in Höhe von 231.376.515,32 € ausgewiesen.

Nach Art. 8, § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) konnten Wertansätze für in der 1. Eröffnungsbilanz nach Einführung der kommunalen Doppik nicht oder fehlerhaft angesetzte Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachgeholt oder korrigiert werden. Die sich daraus ergebenden Wertänderungen waren ergebnisneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen (Art. 8, § 14 Abs. 4 KomDoppikLG).

Von vorstehender Möglichkeit wurde in den Jahresabschlüssen 2009 bis 2013 Gebrauch gemacht.

Gemäß Art. 8, § 14 Abs. 5 S. 2 KommDoppikLG durften entsprechende Berichtigungen letztmals im Jahresabschluss 2013 vorgenommen werden.

Nach § 18 Abs. 3 S. 3 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschüsse im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Die Jahresüberschüsse aus den Jahren bis einschließlich 2019 waren bereits mit der Kapitalrücklage verrechnet worden.

Nunmehr war der Jahresüberschuss des Jahres 2020 in Höhe von 13.279.130,99 € im Haushaltsfolgejahr 2021 mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Die Kapitalrücklage hat sich um den entsprechenden Betrag erhöht.

P 1.2 Sonstige Rücklagen

<u>Eröffnungsbilanz 01.01.2021</u>	<u>Zugänge/Abgänge</u>	<u>Schlussbilanz 31.12.2021</u>
156.092,00 € =====	31.431,95 € =====	187.523,95 € =====

Diese Bilanzposition umfasst:

- die gesetzlichen Rücklagen: diese sind aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zu bilden und zu verwenden,
- die zweckgebundenen Rücklagen: dabei handelt es sich um Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist (§ 38 Abs. 3 GemHVO),
- die freien Rücklagen: diese sind Eigenkapitalanteile, die weder der gesetzlichen noch der zweckgebundenen Rücklage zuzuordnen sind (z. B. Geldzuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung).

Bei der Bilanzposition „Sonstige Rücklagen“ sind fünf Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bilanziert worden, bei denen die ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen war. Hierbei handelte es sich um Zuwendungen für

- den Neubau Toilettengebäude Mons-Tabor-Gymnasium Montabaur	66.345,00 €
- die Erweiterung/Umbau Konrad-Adenauer-Gymnasium Westerbürg	57.379,80 €
- die Erweiterung Burggartenschule Hachenburg zur Ganztagschule	13.447,20 €
- die Erstaussstattung der Mensa des Mons-Tabor-Gymnasiums MT	18.920,00 €
- die Erstaussstattung des Erweiterungsbaus Schule am Rothenberg	<u>31.431,95 €</u>
Summe	187.523,95 € =====

Derartige Zuwendungen sind gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO in einer zweckgebundenen Rücklage auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Die ersten drei Zuwendungen entstammen dem Jahr 2011; die vierte aus 2019. Im Jahr 2021 kam eine weitere derartige Zuwendung hinzu.

Die „Sonstigen Rücklagen“ haben sich daher in 2021 verändert.

P 1.3 Jahresüberschuss**Schlussbilanz 31.12.2021:****15.679.166,03 €**

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2021 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.679.166,03 €.

Der Jahresüberschuss 2021 ist nach § 47 Abs. 5 GemHVO auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „P 1.3“ gesondert auszuweisen; er erhöht das in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 ausgewiesene Eigenkapital.

Weitere Ausführungen zu den Ursachen für diesen Überschuss befinden sich in Abschnitt „VIII. Ergebnisrechnung 2021“.

P 1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**Schlussbilanz 31.12.2020:****0,00 €**

Unter dem Posten „P 1.4“ ist nur im Bedarfsfall ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Da in der Schlussbilanz ein positives Eigenkapital von 260.522.336,29 € ausgewiesen wird, besteht kein Bedarf, einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ auszuweisen.

P 2. Sonderposten**P 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen****P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen**

<u>Eröffnungsbilanz</u> <u>01.01.2021 in €</u>	<u>Zugänge</u> <u>in €</u>	<u>Umbuchungen</u> <u>in €</u>	<u>Abgänge (AfA)</u> <u>in €</u>	<u>Schlussbilanz</u> <u>31.12.2021 in €</u>
133.426.376,18 =====	3.483.200,54 =====	378.805,00 =====	5.283.443,60 =====	132.004.938,12 =====

Der Saldo aus den Zugängen, den Umbuchungen und den Abgängen (Abschreibungen) führte zu einer Verringerung des Bilanzwertes im Jahr 2021 um 1.421.438,06 €.

Die Veränderungen betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	- 358.350,52 €
- Schule und Kultur	1.403.618,69 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	- 2.948.308,49 €
- Zentrale Finanzleistungen	<u>481.602,26 €</u>
Summe	- 1.421.438,06 € =====

Die Zugänge beim Haupt-Produktbereich „Schule und Kultur“ in Höhe von 1.403.618,69 € beinhaltet unter anderem die Landeszuweisungen für die Erweiterung der IGS Selters in Höhe von 905.000,00 €.

Die Abgänge beim Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)“ umfassen ausschließlich die periodengerechten Auflösungen von Sonderposten.

Bei dem Zugang beim Haupt-Produktbereich „Zentrale Finanzleistungen“ handelt es sich um die Investitionsschlüsselzuweisung 2021 in Höhe von 1.347.975,00 €.

Der weitaus größere Teil der Umbuchungen mit 338.000,00 € entfiel auf den Haupt-Produktbereich „Schule und Kultur“; hiervon betroffen war hauptsächlich die

Baumaßnahme hauptsächlich die Baumaßnahmen „Erweiterung der Schule am Rothenberg – Förderschule Sprache“.

Nach Fertigstellung / Inbetriebnahme der korrespondierenden Anlagegüter im Jahr 2021 und dem Beginn der Abschreibung war es erforderlich, diese erhaltenen Zuwendungen auf die Bilanzposition „Sonderposten aus Zuwendungen“ umzubuchen, damit parallel zur Abschreibung die Auflösung des Sonderpostens erfolgen konnte.

Die Auflösung des Sonderpostens ist als Abgang (Abschreibung) in der laufenden Periode bei dieser Bilanzposition zu erfassen.

Bei den Haupt-Produktbereichen ergeben sich folgende Schlussbilanzwerte:

- Zentrale Verwaltung	15.647.213,66 €
- Schule und Kultur	38.327.109,59 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	67.096.363,30 €
- Zentrale Finanzleistungen	<u>10.934.251,57 €</u>
Summe	132.004.938,12 € =====

Allgemeines:

Sonderposten dienen der bilanziellen Abbildung von erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie erhaltener Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionen und sind auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen (§ 38 Abs. 2 S. 1 GemHVO).

Die Sonderposten werden parallel zur Abschreibung der Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar (§ 38 Abs. 2 S. 2 GemHVO).

Zeitgleich mit dem Beginn der planmäßigen Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes beginnt auch die Auflösung des entsprechenden Sonderpostens.

Unterliegt der Vermögensgegenstand keiner planmäßigen Abschreibung - z. B. bei Grund und Boden - unterliegt der Sonderposten folglich auch keiner Auflösung und bleibt so lange bestehen, wie der Vermögensgegenstand vorhanden ist.

Sofern außerplanmäßige Abschreibungen anfallen, unterliegt der Sonderposten ebenfalls einer entsprechenden außerplanmäßigen Auflösung.

Anlagenabgänge bedingen gleichzeitig auch einen Abgang des korrespondierenden Sonderpostens.

Passivierte Sonderposten:

Es wurde stichprobenweise überprüft, ob jeder Sonderposten 2021– mit Ausnahme der Investitionsschlüsselzuweisung für das Haushaltsjahr 2021 – einem korrespondierenden dem Vermögensgegenstand zugeordnet ist und ob die planmäßige Auflösung der Sonderposten analog zu den planmäßigen Abschreibungen dieses Vermögensgegenstandes erfolgt ist.

Bei dieser Überprüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

P 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

<u>Eröffnungsbilanz</u> <u>01.01.2021 in €</u>	<u>Zugänge</u> <u>in €</u>	<u>Umbuchungen</u> <u>in €</u>	<u>Schlussbilanz</u> <u>31.12.2021 in €</u>
1.723.758,51 =====	2.573.917,21 =====	378.805,00 =====	3.918.870,72 =====

Der Saldo aus den Zugängen und den Umbuchungen führte zu einer Erhöhung des Bilanzwertes im Jahr 2021 um 2.195.112,21 €.

Von den Zugängen im Gesamtbetrag von 2.573.917,21 € entfielen

- 2.415.779,00 € auf Kreisstraßen (einschließlich Brücken) und
- 158.138,21 auf den Digitalpakt für Schulen.

Von den Umbuchungen im Gesamtbetrag von 378.805,00 € entfielen 338.000 € auf die Bauprojekte IGS Selters und Schule am Rothenberg.

Der Schlussbilanzwert der Sonderposten (SoPo) aus Anzahlungen für Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Schule und Kultur	158.138,21 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	<u>3.760.732,51 €</u>
	3.918.870,72 €
	=====

Eine Überprüfung der in der laufenden Periode bei dieser Bilanzposition erfolgten Veränderungen ist nicht erfolgt.

Allgemeines:

Erhaltene Zuwendungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zunächst in Höhe des noch nicht aktivierten Teils des bezuschussten Vermögensgegenstandes als erhaltene „Anzahlungen auf Sonderposten“ zu passivieren. Diese Anzahlungen sind spätestens in dem Jahr, in dem die angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände "fertiggestellt / betriebsbereit" sind, auf die entsprechenden Sonderposten (Bilanzposition 2.2.1) umzubuchen (§ 38 Abs. 5 GemHVO).

Auf die Ausführungen zur Bilanzposition 2.2.1 „Sonderposten aus Zuwendungen“ unter der Rubrik „Allgemeines“ wird verwiesen.

3. Rückstellungen

P 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

<u>Bezeichnung</u>	<u>EB 01.01.2021</u>	<u>Zuführung (+)</u> <u>Auflösung (-)</u>	<u>SB 31.12.2021</u>
	<u>in €</u>	<u>in €</u>	<u>in €</u>
Pensionsrückstellungen für Beamte im aktiven Dienst	24.802.247,00	533.701,00	25.335.948,00
Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	37.404.258,00	555.399,00	37.959.657,00
Beihilferückstellungen für Beamte im aktiven Dienst	5.912.856,00	- 262.940,00	5.649.916,00
Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	<u>8.917.175,00</u>	<u>- 452.171,00</u>	<u>8.465.004,00</u>
Summe	<u>77.036.536,00</u> =====	<u>373.989,00</u> =====	<u>77.410.525,00</u> =====

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen - jeweils für Beamte im aktiven Dienst und für Versorgungsempfänger - erfolgt durch das Kommunale Dienstleistungszentrum (KDZ) in Wiesbaden.

Der Saldo der Zuführungen und Auflösungen im Jahr 2021 beläuft sich auf insgesamt 373.989,00 €.

Als Grundlage für die Berechnung der Beihilferückstellungen hat das KDZ eine Fortschreibung auf Basis geeigneter Krankenversicherungstarife vorgenommen; versicherungsmathematisch kann aus diesen Tarifen eine zu erwartende Krankenkostenleistung unterstellt und bewertet werden.

Die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Beihilferückstellungen wurden - wie schon in den Jahren 2009 bis 2020 - nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

P 3.4 Sonstige Rückstellungen

<u>Bezeichnung</u>	<u>EB 01.01.2021</u>	<u>Zuführung (+)</u> <u>Auflösung (-)</u>	<u>SB 31.12.2021</u>
	<u>in €</u>	<u>in €</u>	<u>in €</u>
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	2.859.134,44	798.783,43	3.657.917,87
Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit	<u>0,00</u>	<u>57.679,00</u>	<u>57.679,00</u>
Summe	<u>2.859.134,44</u> =====	<u>856.462,43</u> =====	<u>3.715.596,87</u> =====

1. Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Die Ermittlung des Rückstellungswertes für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für Gleitzeitguthaben zum 31.12.2021 erfolgte aus dem Datenbestand im Abrechnungsprogramm der PPA bzw. durch die Auswertung der Daten des Zeiterfassungssystems.

Das Abrechnungsprogramm ermöglichte zu diesem Zweck die Erstellung eines Berichtes nach den Doppik-Richtlinien für Rheinland-Pfalz und generiert den Stand des Resturlaubes automatisch.

Die Zeitguthaben (Auswertung aus Zeiterfassung, kaufmännisch gerundet auf volle Tage) werden wie bisher manuell im Abrechnungsprogramm erfasst.

Der Bilanzwert ist gegenüber dem Vorjahr um 28 % gestiegen. Die Erhöhung der Rückstellungswerte bezog sich dabei sowohl auf die Resturlaubstage als auch auf die Zeitguthaben. Aus dem Saldo der beiden Werte ergibt sich die oben ausgewiesene Zuführung zur Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für Gleitzeitguthaben in Höhe von 798.783,43 €.

Diese deutliche Steigerung der Rückstellungen basiert auf den nicht in Anspruch genommenen Urlaubstagen bzw. Zeitguthaben sowie einer deutlichen Zunahme des Personalbestandes. Dies wiederum resultiert aus der durch die Coronakrise entstandenen Mehrarbeit – insbesondere im Bereich des Gesundheitsamtes.

Durch die solidarische Mitarbeit aller Organisationseinheiten der Kreisverwaltung zur Bewältigung des erhöhten Arbeitsanfalles entstanden die Rückstellungen in allen Bereichen der Kreisverwaltung.

Ein zeitgerechter Abbau der Arbeitsstunden bzw. Urlaubstage hätte die Verwaltungsarbeit vor nicht unerhebliche Probleme gestellt; gleichzeitig wäre dies keine angemessene Reaktion auf die gezeigte Leistungsbereitschaft in dieser Ausnahmesituation gewesen.

2. Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen.

In der Haushaltssatzung des Westerwaldkreises für das Haushaltsjahr 2021 ist in § 9 Satz 2 festgelegt, dass die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in drei Fällen zugelassen wird.

Bereits bei der Rechnungsprüfung 2019 wurde festgestellt, dass entsprechende Rückstellungen bisher nicht gebildet wurden.

Dem entsprechend wurde gefordert, aus verwaltungspraktischen Gründen erst ab dem Haushaltsjahr 2021 Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit zu bilden.

Der Verzicht, dies bereits in 2020 zu tun, verstößt gegen die oben genannte Regelung der GemHVO, ist seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes aber geduldet.

Die Bildung der Rückstellungen erfolgt dann erstmals für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Betrag von 57.679 €.

P 4. Verbindlichkeiten**P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen****P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen****Schlussbilanz 31.12.2021****6.339.388,86 €**

Der in der Schlussbilanz ausgewiesene Wert setzt sich wie folgt zusammen:

Wert Eröffnungsbilanz 01.01.2021	10.625.651,30 €
Planmäßige Kredittilgungen	- 1.192.410,89 €
Sondertilgungen	<u>- 3.093.851,55 €</u>
Bilanzsumme zum 31.12.2021	6.339.388,86 € =====

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 waren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 10.625.651,30 € ausgewiesen.

Diese Verbindlichkeiten sind im Laufe des Jahres 2021 durch planmäßige Tilgungen um 1.192.410,89 € sowie eine Sondertilgung in Höhe von 3.093.851,55 € verringert worden.

Neue Kreditaufnahmen für Investitionen und Umschuldungen bestehender Kredite erfolgten nicht.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten wurden somit im Jahr 2021 um insgesamt 4.286.262,44 € verringert.

Der Bestand an Krediten und die jeweiligen Kredittilgungen sind durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen belegt und wurden entsprechend in der Finanzsoftware MPS nachgewiesen.

VIII. Ergebnisrechnung 2021

Nach § 2 GemHVO sind im Ergebnishaushalt zunächst die voraussichtlichen Erträge und die zu erwartenden Aufwendungen zu veranschlagen. In der Ergebnisrechnung sind dann nach § 44 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden tatsächlichen Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nicht anderes zugelassen ist.

Der vom Kreistag am 11.12.2020 beschlossene Ergebnishaushalt für das Jahr 2021 wies in der Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Erträge und des Gesamtbetrages der Aufwendungen einen negativen Saldo von 2.693.160 € (Jahresfehlbetrag) aus.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden zwei Nachtragshaushaltspläne notwendig. Aufgrund des ersten Werkes (beschlossen am 02.07.2021) erfolgte in der Ergebnisrechnung keine Änderung. Der zweite Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 01.10.2021 beschlossen. Dabei wurde der Jahresfehlbetrag auf 2.152.650 € festgesetzt.

Die Investitionsschlüsselzuweisung wurde 2021 in voller Höhe als investive Einzahlung verbucht und wirkte sich somit im Ergebnishaushalt nicht aus.

Die erforderliche Unbedenklichkeitserklärung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Schreiben vom 20.01.2021 erteilt. Für die Nachtragshaushaltspläne geschah dies mit Datum vom 05.08.2021 bzw. vom 05.11.2021.

Die Ertragslage des Kreises stellt sich aufgrund der Ergebnisrechnung zusammengefasst für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt dar (Fortsetzung nächste Seite):

Laufende Erträge	300.559.017 €
- Laufende Aufwendungen	<u>- 284.560.263 €</u>
= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	15.998.755 €
 Zins- und sonstige Finanzerträge	602.630 €
- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	<u>- 417.572 €</u>
= Finanzergebnis	185.058 €
 Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	15.998.755 €
+ Finanzergebnis	185.058 €
- Außerordentliches Ergebnis	<u>- 504.647 €</u>
= Jahresergebnis (Überschuss / Fehlbetrag)	<u>15.679.166 €</u>

Wie sich aus vorstehender Tabelle ergibt, schloss die Ergebnisrechnung 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.679.166 € ab.

Ursächlich für die Ergebnisverbesserung von 17.831.816 € gegenüber den Daten des Haushalts- bzw. der Nachtragshaushaltspläne waren in erster Linie niedrigere Aufwendungen der sozialen Sicherung von 14.274.746 €. Dazu kamen um 4.975.781 € niedrigere Auszahlungen für Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen wie erwartet.

Diesen für das Jahresergebnis positiven Veränderungen standen niedrigere laufende Erträge der sozialen Sicherung von 6.790.169 € sowie weniger Einnahmen bei Kostenerstattungen und Kostenumlagen von 915.488 € gegenüber.

Weitere Angaben zum Haushaltsausgleich erfolgen auf den Seiten 53 und 54 dieses Berichtes sowie auf Seite 26 des Rechenschaftsberichtes.

Hinsichtlich der Auswirkungen der in das Jahr 2021 übertragenen Ermächtigungen wird auf die Seiten 58 und 59 dieses Berichtes verwiesen.

Zu dem gleichen Thema und zu den Gründen für die Veränderungen zwischen den Plandaten und den Rechnungsergebnissen wird außerdem auf den Rechenschaftsbericht (S. 12 – 19) verwiesen.

IX. Finanzrechnung 2021

Gemäß § 3 GemHVO (in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haushaltsplanes geltenden Fassung) sind im Finanzhaushalt zunächst die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres zu veranschlagen. In der Finanzrechnung sind dann nach § 45 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr tatsächlich eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Anderes zugelassen ist.

Der am 11.12.2020 beschlossene Finanzhaushalt wies einen Finanzmittelfehlbetrag von 9.134.610 € aus.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden zwei Nachtragshaushaltspläne notwendig. Im ersten Werk (beschlossen am 02.07.2021) wurde der Finanzmittelfehlbetrag auf 14.934.610 € festgesetzt. Der zweite Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 01.10.2021 beschlossen. Dabei wurde der Finanzmittelfehlbetrag auf 14.194.700 € festgesetzt.

Der Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag wird aus der Finanzrechnung ermittelt:

Laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	296.605.792 €
- Laufende Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	<u>- 267.589.915 €</u>
= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	29.015.877 €
 Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	 602.629 €
- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	<u>- 417.572 €</u>
= Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	185.057 €
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	 6.658.943 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 9.474.616 €</u>
= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 2.815.673 €
 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	 29.015.877 €
+ Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	+ 185.057 €
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 2.815.673 €</u>
= Finanzmittelüberschuss	<u>26.385.261 €</u>

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Finanzmittel**überschuss** von 26.385.261 € stellt gegenüber dem im Haushaltsplan erwarteten Finanzmittel**fehlbetrag** von 14.194.700 € eine Verbesserung um 40.580.698 € dar.

Ein Grund hierfür war, dass die Auszahlungen für soziale Sicherungen um 15.241.279 € hinter dem Planansatz zurückblieben. Durch die weitere zeitliche Verschiebung des Projektes Breitband ergaben sich ebenfalls erhebliche Veränderungen bei den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände. Im Saldo bedeutet dies eine Verbesserung von 6.360.080 €. Bei den Auszahlungen für Sachanlagen blieb das Ergebnis 9.838.588 € hinter den Planansätzen zurück.

Im investiven Bereich erhöhte sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen um 16.098.227 €.

Zu den weiteren Gründen für die Veränderungen zwischen den Plandaten und den Rechnungsergebnissen wird auf den Rechenschaftsbericht (S. 19 – 26) verwiesen.

Von dem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 26.385.261 € ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von 4.286.262 € abzuziehen. Die Finanzmittel haben sich um den danach verbleibenden Betrag von 22.098.998 € erhöht, wobei durchlaufende Gelder in der Finanzrechnung im Gegensatz zur Bilanz nur nachrichtlich ausgewiesen werden.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 beliefen sich die liquiden Mittel (Kassenbestände) auf 82.078.079,52 €; in der Schlussbilanz zum 31.12.2021 auf 97.771.064,34 €. Hieraus ergab sich eine Zunahme um 15.692.984,82 €.

Zu diesem Betrag ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 6.406.013 € hinzuzurechnen.

Danach ergibt sich eine Veränderung der Finanzmittel um 22.098.998 € in der Finanzrechnung.

X. Haushaltsausgleich

Nach § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Ab dem Jahresabschluss 2017 ist § 18 Abs. 2 GemHVO in der ab Ende 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Die Neuregelung hat gegenüber dem bisherigen Recht nur zum Inhalt, dass in der Ergebnisrechnung die bisher zu berücksichtigenden Ergebnisvorträge aus Vorjahren bzw. in der Finanzrechnung die vorzutragenden Beträge aus Haushaltsvorjahren entfallen.

Im Hinblick auf die erheblichen positiven Vorträge aus den Vorjahren bedeutet dies eine Verschlechterung für den Westerwaldkreis, da die genannten Vorträge aus Haushaltsvorjahren bei der Frage des Haushaltsausgleichs zukünftig nicht mehr als Puffer berücksichtigt werden dürfen. Bei einem negativen Saldo der Ergebnisrechnung müsste direkt die Kapitalrücklage vermindert werden.

Der Haushalt ist daher in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Posten F 23) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken,
3. und in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Bezogen auf das Jahr 2021 sind die vorstehenden Voraussetzungen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches wie folgt zu bewerten:

1. Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.679.166 € ab und war damit ausgeglichen.

2. Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung des Jahres 2021 beläuft sich auf 29.200.934 € und übersteigt die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.192.411 € um 28.008.523 €. Die vorstehend ermittelten 28.008.523 € entsprechen gleichzeitig der so genannten „freien Finanzspitze“.

Die Finanzrechnung war damit ausgeglichen.

3. Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 weist ein Eigenkapital des Kreises in Höhe von 260.522.336,29 € aus.

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag war somit nicht auszuweisen.

Damit waren in der Jahresrechnung 2021 alle drei Komponenten, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und auch die Bilanz ausgeglichen.

XI. Teilrechnungen

Zu den nach § 4 GemHVO erstellten Teilhaushalten sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechende Teilrechnungen mit Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen aufzustellen.

Diese wurden als Bestandteile des Jahresabschlusses (§ 108 Abs. 2 Nr. 3 GemO) zur Prüfung vorgelegt.

Gemäß § 46 Abs. 2 und 3 GemHVO i. V. m. § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO sind erhebliche Unterschiede zwischen den Ansätzen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen der Teilrechnungen im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern.

Die betreffenden Angaben sind im Rechenschaftsbericht (S. 17 - 19 sowie 25 - 26) enthalten.

Der Westerwaldkreis hat die folgenden Teilhaushalte eingerichtet:

- 01: Verwaltungsführung
- 02: Zentrale Aufgaben und Finanzen
- 03: Schulen und Immobilien
- 04: Bauen, Recht und Kultur
- 05: Ordnung und Verkehr
- 06: Soziales
- 07: Jugend und Familie
- 08: Gesundheitsamt
- 09: Umwelt
- 10: Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
- 11: Zentrale Finanzdienstleistungen

Die Summen der Teilergebnisrechnungen und der Teilfinanzrechnungen stimmen mit der Gesamtergebnisrechnung bzw. Gesamtfinanzrechnung überein.

XII. Anhang

Grundsätzlich ist als Bestandteil des Jahresabschlusses nach § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO ein Anhang zu erstellen.

In den Anhang sind nach § 48 Abs. 1 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Außerdem sind in den Anhang die in § 48 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben aufzunehmen und zu erläutern (z. B. angewandte Bewertungsmethoden, Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung, nicht zu bilanzierende Trägerschaften von Sparkassen, alle gesetzlichen und vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken).

In dem als Anlage zur Jahresrechnung beigefügten Rechenschaftsbericht (S. 3) befindet sich folgender Hinweis:

„Weil sich die im Anhang und im Rechenschaftsbericht zu machenden Angaben teilweise überschneiden, werden beide Teile in diesem Bericht zusammengefasst“.

Diese Vorgehensweise war mit dem Rechnungsprüfungsamt schon beim Jahresabschluss 2009 abgestimmt worden. Da der damals vorgelegte Rechenschaftsbericht alle ansonsten in den Anhang aufzunehmenden Angaben enthielt und gemäß § 114 Abs. 2 GemO u. a. mit dem Jahresabschluss öffentlich auszulegen war, wurden keine Bedenken gegen die Zusammenfassung erhoben.

Die vorstehenden Aussagen gelten unverändert für den Jahresabschluss 2021.

XIII. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss die nachfolgend genannten Anlagen beizufügen:

Rechenschaftsbericht

Nach § 49 Abs. 1 GemHVO sind in den Rechenschaftsbericht diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Die weiteren Anforderungen an den Inhalt des Rechenschaftsberichts sind ebenfalls in § 49 GemHVO festgelegt.

Entsprechend § 113 Abs. 2 GemO ist der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und ob sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises erwecken.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht stellt die aus dem Jahresabschluss 2021 resultierenden Ergebnisse zutreffend dar und vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises. Es fehlte lediglich eine Differenzierung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Tilgung, die eine Erhöhung der freien Finanzspitze bewirkte.

Er enthält darüber hinaus Angaben, die ansonsten in einen Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen wären (siehe hierzu den vorherigen Abschnitt „XII. Anhang“).

Beteiligungsbericht

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO hat die Kreisverwaltung dem Kreistag mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.

Der entsprechende Bericht ist dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht

Die nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 GemO i. V. m. §§ 50 bis 52 GemHVO geforderten Übersichten wurden in der vorgeschriebenen Form nach den Mustern 19 bis 21 der Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) erstellt und sind dem Jahresabschluss als Anlagen beigelegt.

In der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht stimmen die ausgewiesenen Werte mit den Positionen der Eröffnungs- und der Schlussbilanz überein.

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die nach § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO i. V. m. § 53 GemHVO nach dem Muster 22 der VV-GemHSys zu erstellende Übersicht ist dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 der Hauptsatzung des Westerwaldkreises die Übertragung von nicht ausgeschöpften Haushaltsermächtigungen vom Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Im Ergebnishaushalt (nicht investiver Bereich) wurden Aufwandsermächtigungen nach § 17 Abs. 1 GemHVO in Höhe von 5.395.890 € übertragen; korrespondierend hierzu wurden Auszahlungsermächtigungen des Finanzhaushalts in gleicher Höhe übertragen.

Es handelte sich überwiegend um Mittel der Bauunterhaltung, der budgetierten Schulen, Unterhaltungsaufwendungen für den Straßenbaubereich und Mittel für Kindertagesstätten, Mittel zur Tourismus- und Wirtschaftsförderung, den ÖPNV, die Kultur- und Sportförderung sowie die Unterhaltung der Kreisstraßen.

Im investiven Bereich des Finanzhaushalts wurden Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 98.373.040 € nach § 17 Abs. 2 GemHVO kraft Gesetzes übertragen. Diese Ermächtigungen betrafen u. a. den Breitbandausbau, den Schulbau, die Beschaffung von Wirtschaftsgütern insbesondere für die budgetierten Schulen, Investitionen für den Kreisstraßenbau und Kindertagesstätten. Die entsprechenden Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Vom Gesamtbetrag entfallen 22.734.990 € auf Übertragungen aus Vorjahren in das Jahr 2021; die übrigen 75.638.050 € betrafen erstmals im Haushaltsplan 2021 veranschlagte Ermächtigungen.

Die übertragenen Ermächtigungen im investiven Bereich waren noch nie so hoch wie in diesem Jahr. Dies liegt an der zeitverzögerten Umsetzung insbesondere des Breitbandausbaus sowie von anderen Vorhaben (z.B. Schulbau und Anbau Kreishaus) auf Grund aufwändiger Genehmigungsverfahren und dem allgemeinen Fachkräftemangel. Dazu kam der intensive Einsatz des eigenen Personals zur Krisenintervention im Gesundheitswesen.

Auch wenn die Verwaltung nur begrenzte Einflussmöglichkeiten hat, gilt es zu verhindern, dass ein Investitionsstau entsteht.

XIV. Schulden

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (siehe Bilanzposition „P 4.2.1“) entwickelten sich in 2021 wie folgt:

Wert Eröffnungsbilanz 01.01.2021	10.625.651,30 €
- Planmäßige Kredittilgungen	- 1.192.410,89 €
- Sondertilgung	<u>- 3.093.851,55 €</u>
= Stand zum 31.12.2021	<u>6.339.388,86 €</u>

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind im Laufe des Jahres durch Tilgungen um insgesamt 4.286.262,44 € verringert worden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung des Kreises hat sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

Ende 2016:	102 € je Einwohner (minus 22 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2017:	88 € je Einwohner (minus 14 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2018:	75 € je Einwohner (minus 13 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2019:	59 € je Einwohner (minus 16 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2020:	53 € je Einwohner (minus 6 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2021	31 € je Einwohner (minus 22 € gegenüber dem Vorjahr)

Über den 6-Jahres-Zeitraum betrachtet, konnte sie um ca. 70 v.H. reduziert werden.

Einige Landkreise in Rheinland-Pfalz haben in den letzten Jahren Ausgliederungen von „Kernbereichen“ der Verwaltung in Eigenbetriebe und Eigengesellschaften – einschließlich der damit verbundenen Schulden – vorgenommen. Da ein Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der Landkreise damit kaum noch Aussagekraft hat, wird hierauf verzichtet.

XV. Laufende Überwachung der Verwaltungstätigkeit

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde vom Landrat die Visa-Kontrolle übertragen. Hierbei sind die Kassenanordnungen aus festgelegten Aufgabenbereichen vor ihrer Ausführung durch die Kreiskasse dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Im Rahmen der Visa-Kontrolle werden u. a. folgende Zahlungen bzw. Abrechnungen vorgelegt und geprüft:

- a) Kreiszuschüsse, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen und nicht auf einer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung beruhen.
- b) Monatliche Zahlungen des Sozialamtes nach dem Sozialgesetzbuch XII (u.a. Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege), Landespflegegeld und Landesblindengeld.
- c) Laufende Zahlungen an die Verkehrsunternehmen im Bereich „Schülerbeförderung“ und „Kindergartenfahrten“ von mehr als 15.000 €.
- d) Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten.
- e) Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (über 20.000 €).
- f) Schlussrechnungen über Ausgaben des Referates 11 (Technisches Gebäudemanagement) für Bauunterhaltungsmaßnahmen von mehr als 30.000 € je Gewerk und investive Baumaßnahmen.

Darüber hinaus obliegen dem Rechnungsprüfungsamt folgende Prüfungen:

- a) Ansprüche auf Kostenerstattungen gegenüber dem Land im Bereich der wirtschaftlichen Erziehungshilfe, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und nach dem Landesaufnahmegesetz.
- b) Abrechnungen der Sozialhilfekosten mit dem überörtlichen Träger (Land).
- c) Verwendungsnachweis im Rahmen der „Landesinitiative Rückkehr 2005“.
- d) Schlussverwendungsnachweise zu den Baukostenzuschüssen des Kreises für Kindertagesstätten von mehr als 50 T €.
- e) Verwendungsnachweis zu dem Projekt „Förderung von Ferienbetreuungsmassnahmen im Haushaltsjahr 2021“

Die im Rahmen der Visa-Kontrolle bzw. der anderen Prüfaufträge festgestellten fehlerhaften Verwaltungsvorgänge werden an die anordnende Stelle zur Korrektur zurückgegeben. Hierdurch werden fehlerhafte Zahlungen bzw. Abrechnungen vermieden.

Technisches Gebäudemanagement

Festgestellt wurde, dass bei der Schlussrechnung für das Gewerk Trennvorhänge im Rahmen der Sanierung der Sporthalle im Schulzentrum Höhr-Grenzhausen der im 2. Halbjahr 2020 verminderte Mehrwertsteuersatz von 16 % nicht berücksichtigt wurde. Bei der im Dezember 2020 fälligen und angewiesenen neunzigprozentigen Abschlagszahlung erfolgte die Berechnung korrekt. Bei der Schlussrechnung vom März 2021 wurde jedoch der komplette Rechnungsbetrag mit 19 % versteuert. Dieser Fehler hätte zu einer Mehrbelastung für den Westerwaldkreis in Höhe von 1.831,21 € geführt.

Schülerbeförderung

In zwei Fällen wurden fehlerhafte Berechnungen bei den laufenden monatlichen Zahlungen an Verkehrsunternehmen im Bereich der Schülerbeförderung / Kindergartenfahrten festgestellt, die von der Verwaltung umgehend korrigiert wurden. Die Differenz zu Gunsten des Westerwaldkreises belief sich auf 630,06 €.

XVI. Prüfungsergebnis und Bewertung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2021 des Westerwaldkreises, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Bilanz entsprechend § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung wurden auch die dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) einbezogen.

Die Aufstellung der für den Jahresabschluss notwendigen Unterlagen liegt nach den kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und den sie ergänzenden örtlichen Richtlinien in der Verantwortung des Landrates des Westerwaldkreises.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises vermittelt und die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ist eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen erfolgten auf der Basis von Stichproben. Sie umfasste die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Buchführung. Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungstätigkeit ergeben sich aus diesem Bericht.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommenen Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bilden.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2021 nebst Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Rechenschaftsbericht steht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und erweckt keine falschen Vorstellungen von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises.

Der Jahresabschluss 2021 entspricht insgesamt den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Westerwaldkreises.

Montabaur, 07. Oktober 2022

gez.

(Oliver Mohr)

- Leiter Rechnungsprüfungsamt –